

**An das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)**

bitte auswählen:

Herrn Christian Wurr      *oder*      Herrn Birger Jess  
Hamburger Chaussee 25      Bahnhofstraße 38  
24220 Flintbek      24937 Flensburg

**Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) – Erklärung zu Anlage 2  
der AFP-Richtlinie**

Mein AFP-Antrag vom:	
BNRZD:	
Name, Vorname	
Investitionsvorhaben (Kurztitel):	

Hiermit erkläre ich, dass ich nachstehende bauliche Anforderungen und Auflagen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung einhalte und damit die Voraussetzungen für einen erhöhten Zuschuss in Höhe von 40 % erfülle.

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift Antragsteller/in**

Sollten Vordrucke für Tierarten gemäß Anlage 2 fehlen, bitte beim LLnL nachfragen.

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Milchkuhhaltung (Nr. 2)**

<p style="text-align: center;"><b>Anforderung</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>wird erfüllt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b></p>
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).	<input type="checkbox"/>	
Von der Förderung ausgeschlossen sind Freß-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe oder Ställe, die nicht als Außenklimastall konzipiert sind.	<input type="checkbox"/>	
Bei Mehrflächenställen muss die spaltenfreie Liegefläche mindestens 5 m <sup>2</sup> je Kuh betragen.	<input type="checkbox"/>	
Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig.	<input type="checkbox"/>	
Lauf-Fressgänge müssen mindestens 4,50 m breit sein, reine Laufgänge 3,50 m breit.	<input type="checkbox"/>	
Nach jeweils 15 gegenständigen Liegeboxen muss ein Quergang eingefügt werden.	<input type="checkbox"/>	
In Liegeboxenlaufställen müssen mehr Liegeboxen als Kühe vorhanden sein (Verhältnis 1:1,1).	<input type="checkbox"/>	
Die tatsächliche nutzbare Liegefläche muss für schwarz- und rotbunte Rinder der Rasse Holstein mindestens 1,80 m lang sein (Aufkantung nicht mit eingerechnet).	<input type="checkbox"/>	
<p>Hochboxen müssen mindestens folgende Länge haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wandständig; 2,80 m</li> <li>• gegenständig; 2,70 m</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	
<p>Tiefboxen müssen mindestens folgende Länge haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wandständig; 2,90 m</li> <li>• gegenständig; 2,80 m</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	
Die Boxenbreite für Milchkühe muss bei freitragenden Abtrennungen mindestens 1,30 m (Achismaß) messen. Für den Kopfschwung müssen bei wandständigen Boxen im Anschluss an die Liegefläche mindestens 90 cm Freiraum eingeplant werden, der nicht durch (tragende) Bauteile, wie z. B. Pfeiler eingeschränkt sein darf. Der Nackenriegel muss etwa 170 cm vor der hinteren Boxenkante und 115 bis 130 cm über der Einstreuoberfläche positioniert werden.	<input type="checkbox"/>	

Bei kleinrahmigen Rindern kann von den Maßen der nutzbaren Liegefläche und Boxenbreite <b>nach Absprache mit dem LLnL</b> abgewichen werden.	<input type="checkbox"/>	
Liegeplätze müssen trocken und weich (Kniefalltest) sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material versehen sein. Komfortmatten müssen von geprüfter und anerkannter Qualität sein und werden für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Spänen eingestreut werden.	<input type="checkbox"/>	
Ein Fressplatzüberschuss (1:1,1) ist vorzuhalten, die Fressplatzbreite muss 75 cm betragen.	<input type="checkbox"/>	
Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Trogränken zur Verfügung stehen. Für nicht laktierende Kühe sind auch Schalenränke zulässig, max. 7 Tiere pro Schalenränke.	<input type="checkbox"/>	
Automatische Kuhbürsten sind einzubauen (1:50).	<input type="checkbox"/>	
Eingestreute Kranken- und Abkalbebuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1:40 bei Kranken- bzw. 1:30 bei Abkalbebuchten). Kranken- und Abkalbebuchten müssen als Einzelbuchten 15 m <sup>2</sup> groß sein. Als Gruppenbuchten müssen sie 10 m <sup>2</sup> je Tier groß, aber mindestens 20 m <sup>2</sup> .	<input type="checkbox"/>	
Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als folgende Bewegungsfläche zur Verfügung steht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter 50 Kühe: &lt; 4m<sup>2</sup>/Tier</li> <li>• bei 50-100 Kühen: &lt; 3,75 m<sup>2</sup>/Tier;</li> <li>• bei über 100 Kühen &lt; 3,5 m<sup>2</sup>.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	
Der Laufhof muss je Tier 4,5 m <sup>2</sup> groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.	<input type="checkbox"/>	
Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15.05.-15.10.) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes <b>Stalltagebuch</b> zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.	<input type="checkbox"/>	
Auf der Weide müssen mindestens zwei Tränken zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	
Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.	<input type="checkbox"/>	

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Kälberhaltung (Nr. 3)**

<p style="text-align: center;"><b>Anforderung</b></p> <p style="text-align: center;"><i><b>Bitte beide Spalten ausfüllen!</b></i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Wird erfüllt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b></p>
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig.	<input type="checkbox"/>	
Die Liegefläche muss so bemessen werden, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig und ungestört liegen können (Liegefläche 1,2 m <sup>2</sup> je Kalb).	<input type="checkbox"/>	
Kälber müssen ab der 4. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. Die Kälber sind im Offenstall zu halten.	<input type="checkbox"/>	
Die Liegefläche muss eine verformbare Liegematte ohne Perforierung aufweisen, die für die Bindung der aufgetretenen Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Spänen eingestreut ist, aufweisen.	<input type="checkbox"/>	
Für jedes Kalb ist mindestens ein Grundfutterplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht (rasseabhängig mind. 1,3 x Schulterbreite), dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatzverhältnis von 1:1).	<input type="checkbox"/>	
Die Milchfütterung muss über Nuckeleimer erfolgen oder mit automatischen Fütterungseinrichtungen, die während des Tränkens nach hinten geschlossen sind.	<input type="checkbox"/>	
Raufutter muss ad libitum zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	
Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken, die für Kälber geeignet sind, zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	
Eingestreute Krankenbuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1:40). Krankenbuchten müssen als Einzelbuchten 4 m <sup>2</sup> und als Gruppenbuchten 3 m <sup>2</sup> je Tier groß sein.	<input type="checkbox"/>	
Kälber müssen während der Weideperiode (15.05.-15.10.) Weidegang haben. Den Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes <b>Stalltagebuch</b> zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.	<input type="checkbox"/>	

Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.	<input type="checkbox"/>	
----------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------	--

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Rindermast (außer Mutterkuhhaltung) und Rinderaufzucht (Nr. 4)**

<b>Anforderung</b> <i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i>	<b>wird erfüllt</b>	<b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b>
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).	<input type="checkbox"/>	
Von der Förderung ausgeschlossen sind Freß-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.	<input type="checkbox"/>	
Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig und förderfähig.	<input type="checkbox"/>	
Die verfügbare Fläche muss <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 200 kg Lebendgewicht mind. 2,5 m<sup>2</sup> pro Tier</li> <li>• bis 300 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m<sup>2</sup> pro Tier</li> <li>• bis 400 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m<sup>2</sup> pro Tier</li> <li>• bis 500 kg Lebendgewicht mind. 5 m<sup>2</sup> pro Tier</li> <li>• bis 600 kg Lebendgewicht mind. 5,5 m<sup>2</sup> pro Tier</li> <li>• über 600 kg Lebendgewicht mind. 6 m<sup>2</sup> pro Tier betragen</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester und rutschfester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.	<input type="checkbox"/>	
Dabei muss die Liegefläche so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.	<input type="checkbox"/>	
Bei kleinrahmigen Rindern kann von den Maßen der Liegefläche in Zweiraumtiefstreuställen nach Vorlage eines Stallkonzeptes durch die Beratung und <b>Absprache mit dem LLnL</b> abgewichen werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass die GAK-Anforderungen des Bundes (Anlage 1) nicht unterschritten werden.	<input type="checkbox"/>	

Die Liegefläche muss weich (Kniefalltest) und trocken sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität, die für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh bzw. Späne eingestreut werden) versehen werden.	<input type="checkbox"/>	
Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht (rasseabhängig mind. 1,3 x Schulterbreite), dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1).	<input type="checkbox"/>	
Kranken- und Separationsbuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (1:50).	<input type="checkbox"/>	
Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	
Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Davon ist auszugehen, wenn sie weniger als die Hälfte der in dem entsprechenden Gewichtsbereich erforderlichen Stallfläche ausmacht.  Der Laufhof muss mind. folgende Fläche aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 200 kg mind. 1,9 m<sup>2</sup></li> <li>• bis 300 kg mind. 3 m<sup>2</sup></li> <li>• ab 400 kg mind. 4,5 m<sup>2</sup></li> </ul>	<input type="checkbox"/>	
Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.	<input type="checkbox"/>	
Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.	<input type="checkbox"/>	

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Mutterkuhhaltung (Nr. 5)**

<b>Anforderung</b> <i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i>	<b>wird erfüllt</b>	<b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b>
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).	<input type="checkbox"/>	
Von der Förderung ausgeschlossen sind Freß-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.	<input type="checkbox"/>	
In Zweiraumtiefstreuställen muss die Liegefläche für behornete und hornlose Tiere pro Tier mind. 7 m <sup>2</sup> groß sein und die Verkehrsfläche 2,5 m <sup>2</sup> .	<input type="checkbox"/>	

Bei kleinrahmigen Rindern kann von den Maßen der Liegefläche in Zweiraumtiefstreu-ställen nach Vorlage eines Stallkonzeptes durch die Beratung und <b>Absprache mit dem LLnL</b> abgewichen werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass die GAK-Anforderungen des Bundes (Anlage 1) nicht unterschritten werden.	<input type="checkbox"/>	
Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.	<input type="checkbox"/>	
Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite (rasseabhängig mind. 1,3 x Schulterbreite) ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1).	<input type="checkbox"/>	
Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	
Ein separater Kälberbereich (Kälberschlupf) muss vorhanden sein (mind. 2 m <sup>2</sup> je Kalb).	<input type="checkbox"/>	
Kranken- und Separationsbuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (1:40).	<input type="checkbox"/>	
Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als folgende Bewegungsfläche zur Verfügung steht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter 50 Tiere: &lt; 4 m<sup>2</sup>/Tier</li> <li>• bei 50-100 Tieren: &lt; 3,75 m<sup>2</sup>/Tier</li> <li>• bei über 100 Tieren: &lt; 3,5 m<sup>2</sup>/Tier.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	
Der Laufhof muss je Tier 4,5 m <sup>2</sup> groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.	<input type="checkbox"/>	
Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15.05.-15.10.) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.	<input type="checkbox"/>	
Werden Kälber enthornt, darf dies nur durch den Tierarzt und unter Betäubung erfolgen.	<input type="checkbox"/>	

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen (Nr. 6)**

***Der Förderausschluss von Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung ist bis zum 31.12.2027 befristet.***

<p style="text-align: center;"><b>Anforderung</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>wird erfüllt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b></p>
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
Für jedes Ferkel bis 30 kg (ab 40 Tage) muss eine uneingeschränkte Bodenfläche von 0,5 m <sup>2</sup> zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	
Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.	<input type="checkbox"/>	
Für Zuchtläufer und Mastschweine muss je Tier folgende uneingeschränkte Bodenfläche zur Verfügung stehen: bis 50 kg 0,8 m <sup>2</sup> ; bis 110 kg 1,3 m <sup>2</sup> ; über 110 kg 1,5 m <sup>2</sup> .	<input type="checkbox"/>	
Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungsbereich strukturiert werden können.	<input type="checkbox"/>	
Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.	<input type="checkbox"/>	
Der Liegebereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.	<input type="checkbox"/>	
Fütterungssysteme, die nicht für jedes Tier gleichzeitig einen Fressplatz anbieten, können nur gefördert werden, wenn allen Tieren über eine rohfaserhaltige Beifütterung (Rohfasergehalt >10 v.H.) oder fressbares Beschäftigungsmaterial ein gleichzeitiges Fressen ermöglicht wird.	<input type="checkbox"/>	
Für je 6 Tiere ist räumlich getrennt von der Futterstelle eine Tränke zur Verfügung zu stellen. Für je 12 Tiere muss mindestens eine Tränke als Tränkeschale (offene Wasserfläche) eingerichtet werden.	<input type="checkbox"/>	
Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden (TierSchutzNutzV). Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen	<input type="checkbox"/>	



Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.		
Für 5 v.H. der gehaltenen Tierzahl müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- bzw. Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.	<input type="checkbox"/>	
Kastrationen dürfen nur unter Betäubung und mit zusätzlicher Schmerzausschaltung vorgenommen werden.	<input type="checkbox"/>	
Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.	<input type="checkbox"/>	

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern (Nr. 7)**

***Der Förderausschluss von Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung ist bis zum 31.12.2027 befristet.***

<b>Anforderung</b>  <b><i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i></b>	<b>wird erfüllt</b>	<b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b>
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
Die Gruppenhaltungsform „Fress-Liegebuchten“ ist nur förderungsfähig, wenn den Jung-, Zuchtsauen und Ebern außerhalb der Fress-Liegebucht ein Liegebereich zur Verfügung steht, der planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder Tiefstreu versehen ist.  Der Liegebereich pro Tier darf jeweils die folgende Größe nicht unterschreiten:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jungsauen: 1 m<sup>2</sup>,</li> <li>• Sauen: 1,25 m<sup>2</sup>,</li> <li>• Eber: 1,5 m<sup>2</sup>.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	
Jungsauen und Sauen müssen im Zeitraum von unmittelbar nach dem Absetzen bis einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden. Eine kurzzeitige Fixierung (maximal drei Tage) im Kastenstand um den Besamungszeitpunkt ist im Ausnahmefall möglich. Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 2,5 m <sup>2</sup> (Jungsauen) und 3,4 m <sup>2</sup> (Altsauen) zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	
Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 7,5 m <sup>2</sup> betragen.	<input type="checkbox"/>	

Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine nutzbare Bodenfläche von 8 m <sup>2</sup> aufweisen.	<input type="checkbox"/>	
Der Liegebereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder Tiefstreu versehen sein.	<input type="checkbox"/>	
Der Liegebereich pro Tier darf jeweils die folgende Größe nicht unterschreiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jungsauen: 1 m<sup>2</sup>,</li> <li>• Sauen: 1,25 m<sup>2</sup>,</li> <li>• Eber: 1,5 m<sup>2</sup>.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	
Im Falle der Trogfütterung in Gruppen ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.	<input type="checkbox"/>	
Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.	<input type="checkbox"/>	
Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in der Gruppenhaltung in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh und Silage.	<input type="checkbox"/>	
Jungsauen, Zuchtsauen und Eber in Einzelhaltung (z.B. Kastenstand oder Separationsbucht) muss dauerhaft Heu, Stroh, Silage, Frischgras oder Ähnliches als Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	
Für Zucht- und Jungsauen muss Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien wie z.B. Langstroh, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können.	<input type="checkbox"/>	
Im Fall von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.	<input type="checkbox"/>	
Für 5 % der gehaltenen Tiere müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- oder Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.	<input type="checkbox"/>	

Kastrationen dürfen nur unter Betäubung vorgenommen werden.	<input type="checkbox"/>	
-------------------------------------------------------------	--------------------------	--

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Haltung von Ziegen (Nr. 8)**

<b>Anforderung</b> <i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i>	<b>wird erfüllt</b>	<b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b>
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
Nur Außenklimaställe sind förderfähig.	<input type="checkbox"/>	
Die nutzbare Stallfläche muss mind. 2 m <sup>2</sup> je Ziege und 0,5 m <sup>2</sup> je Zicklein betragen.	<input type="checkbox"/>	
Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 1 m <sup>2</sup> nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht ist und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsieht.	<input type="checkbox"/>	
Einzelbuchten für Böcke müssen mindestens 3 m <sup>2</sup> Liegefläche und mindestens 6 m <sup>2</sup> Lauffläche/pro Tier aufweisen.	<input type="checkbox"/>	
Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.	<input type="checkbox"/>	
Liegeplätze müssen mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen werden.	<input type="checkbox"/>	
Es muss ein Fressplatzüberschuss (1:1,1) vorhanden sein, so dass alle Tiere gleichzeitig und ungestört fressen können. Die Fressplatzbreite bei Ziegen muss mind. 0,45 m betragen, bei Ziegenböcken mind. 0,60 m. Fressplatzabtrennungen und Fressblenden sind vorgeschrieben.	<input type="checkbox"/>	
Wasser muss jederzeit in guter Qualität über Schalen- bzw. Trogränken zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	
Im Stall und im Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen (1:50).	<input type="checkbox"/>	
Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Kletter- und Springmöglichkeiten zu schaffen.	<input type="checkbox"/>	
Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sein müssen, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.	<input type="checkbox"/>	
Eine Ablamm- bzw. Absonderungsbucht (1:40) muss verfügbar sein.	<input type="checkbox"/>	
Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15.05.-15.10.) ist verpflichtend. Den		

Weidegang müssen i. d. R. alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.	<input type="checkbox"/>	
Ein Laufhof (mind. 1 m <sup>2</sup> /Ziege), den alle Tiere gleichzeitig nutzen können, muss jederzeit verfügbar sein.	<input type="checkbox"/>	
Das Enthornen ist bei Ziegen nicht zulässig, sodass die Haltungsform für behornzte Ziegen konzipiert sein muss.	<input type="checkbox"/>	
Innerhalb des Bestandes dürfen je Gruppe max. 50 Tiere gehalten werden.	<input type="checkbox"/>	

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Haltung von Schafen (Nr. 9)**

<b>Anforderung</b> <i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i>	<b>wird erfüllt</b>	<b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b>
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
Förderungsfähig sind Außenklimaställe in Kombination mit Weidegang.	<input type="checkbox"/>	
Die nutzbare Stallfläche muss mind. 2 m <sup>2</sup> /Schaf und 0,5 m <sup>2</sup> /Lamm betragen.	<input type="checkbox"/>	
Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.	<input type="checkbox"/>	
Die Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.	<input type="checkbox"/>	
Der Stall muss über Kranken- und Ablammbuchten verfügen (1:40).	<input type="checkbox"/>	
Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein jederzeit zugänglicher Auslauf (mind. 1,5 m <sup>2</sup> /Schaf) zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.	<input type="checkbox"/>	
Bei ganzjähriger Weidehaltung muss ein mindestens nach zwei Seiten geschlossener (Hauptwindrichtung) und überdachter Witterungsschutz vorhanden sein, der allen Tieren gleichzeitig ausreichend Platz bietet (mind. 1,5 m <sup>2</sup> pro Schaf und 0,35 m <sup>2</sup> pro Lamm).	<input type="checkbox"/>	

Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- bzw. Trogtränken zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------	--

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen (Nr. 10)**

<b>Anforderung</b> <i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i>	<b>wird erfüllt</b>	<b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b>
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
Es dürfen max. 6.000 Legehennen in einem Gebäude gehalten werden.	<input type="checkbox"/>	
Die Besatzdichte darf max. 7 Legehennen je m <sup>2</sup> nutzbarer Fläche im Stallinnenbereich betragen, bei mehreren Ebenen max. 12 Legehennen je m <sup>2</sup> . Die Fläche des Kaltscharrraums wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.	<input type="checkbox"/>	
Mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut werden.	<input type="checkbox"/>	
Pro Legehenne müssen 18 cm Sitzstangen zur Verfügung stehen; die Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind zu beachten. Die Sitzstangen sind in verschiedenen Höhen anzubringen. Bei klassischer Bodenhaltung ohne Volieren ist die Hälfte davon in unterschiedlichen Höhen kontinuierlich ansteigend anzubringen.	<input type="checkbox"/>	
Nester sind obligatorisch. Sie können als Gruppennester (max. 120 Legehennen pro m <sup>2</sup> Nestfläche) oder als Einzelnester (1 Nest für max. 6 Legehennen) gestaltet sein.	<input type="checkbox"/>	
Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 4 Hennen/m <sup>2</sup> .	<input type="checkbox"/>	
Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Fläche des Warmstalls entspricht.	<input type="checkbox"/>	
Der Kaltscharrraum muss mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.	<input type="checkbox"/>	
Im Kaltscharrraum müssen (außer in Frostperioden) zusätzliche Tränkeeinrichtungen verfügbar sein.	<input type="checkbox"/>	

Je 250 Hennen sind 1 m Luke einzurichten.	<input type="checkbox"/>	
Neben der normalen Einstreu ist mindestens eine weitere veränderbare Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Raufen.	<input type="checkbox"/>	
<p><b><u>Für Junghennen (ab dem 35. Lebenstag bis zur Legereife) gelten die Regelungen für Legehennen in Bodenhaltung mit folgenden Abweichungen:</u></b></p> <p>Die Besatzdichte darf max. 14 Junghennen je m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche im Stallinnenbereich betragen (bei Zweinutzungsrasen max. 21 kg), bei mehreren Ebenen max. 24 Junghennen je m<sup>2</sup> (bei Zweinutzungsrasen max. 42 kg) auf die Stallgrundfläche bezogen. Bis zur 10. Lebenswoche müssen pro Junghenne mind. 8 cm und ab der 10. Lebenswoche mind. 12 cm Sitzstangenlänge zur Verfügung stehen. Nester werden nicht benötigt.</p>	<input type="checkbox"/>	

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Freilandhaltung von Legehennen (Nr. 11)**

<b>Anforderung</b>	<b>wird erfüllt</b>	<b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b>
<i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i>		
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
<b>Zusätzlich zu den Anforderungen zur Bodenhaltung gilt folgendes:</b>		
An den befestigten Kaltscharrraum muss über die gesamte Länge ein Dachüberstand von mind. 2 m Breite/Tiefe anschließen.	<input type="checkbox"/>	
Der Kaltscharrraum muss auf der gesamten Stalllänge zu öffnen sein, Stützen ausgenommen.	<input type="checkbox"/>	
Auslaufflächen sind entsprechend der Trennung im Stall durch geeignete Zäune zu unterteilen.	<input type="checkbox"/>	
Je Henne sind 4 m <sup>2</sup> Außenfläche vorzuhalten.	<input type="checkbox"/>	
Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußeren Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.	<input type="checkbox"/>	
Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mind. 5 m <sup>2</sup> Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.	<input type="checkbox"/>	
Für <b><u>Mobilställe</u></b> gelten sinngemäß die gleichen Anforderungen, ein Kaltscharrraum ist jedoch nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/>	

<p>Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn das Hühnermobil aufgrund seiner Bauart den Tieren einen Bereich untern dem Mobil oder um dieses herum bietet, den die Tiere als Scharraum nutzen können, ohne einen Angriff von Beutegreifern befürchten zu müssen oder schlechten Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein, oder</li> <li>• die Freilauffläche mit geeigneten natürlichen oder künstlichen Schutzmöglichkeiten für die Hennen versehen ist (z.B. Büsche, Hecken, Unterstände) und die Tiere den natürlichen Boden um das Mobil herum nutzen.</li> </ul>		
<p>Mobilställe müssen monatlich versetzt werden, außer in den Monaten Dezember bis März. Das Versetzen ist zu dokumentieren.</p>	<input type="checkbox"/>	

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Anforderungen an die Mastputenhaltung (Nr. 12)**

<p style="text-align: center;"><b>Anforderung</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>wird erfüllt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b></p>
<p>Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Es dürfen max. 2.500 Puten in einem Gebäude gehalten werden.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 ausgestattet sein und so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 30 kg und bei Putenhähnchen max. 35 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Der Stall muss mit einem Außenklimabereich ausgestattet sein, der den Vorgaben der „Niedersächsischen Empfehlung für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenbereiches in der Putenmast“ entspricht.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Die Auslassöffnungen (4 lfd. Meter je 100 m<sup>2</sup> Stallfläche) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit sein und 0,80 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für</p>	<input type="checkbox"/>	

die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.		
Ein Auslauf mit mind. 8 m <sup>2</sup> Fläche pro Tier ist vorzuhalten.	<input type="checkbox"/>	
Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.	<input type="checkbox"/>	
Neben der normalen Einstreu ist mindestens eine weitere veränderbare Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Raufen.	<input type="checkbox"/>	
Die Auslassöffnungen sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 v.H. der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit und 0,80 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich anzulegen.	<input type="checkbox"/>	
Stall und Außenklimabereich sind mit Rückzugsmöglichkeiten für die Puten auszustatten (z. B. erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren).	<input type="checkbox"/>	
Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 3 Puten/m <sup>2</sup> .	<input type="checkbox"/>	

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Anforderungen an die Masthühnerhaltung (Nr. 13)**

<b>Anforderung</b> <i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i>	<b>wird erfüllt</b>	<b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b>
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 20 kg Lebendgewicht pro m <sup>2</sup> nutzbare Stallfläche nicht überschreitet.	<input type="checkbox"/>	
Sitzstangen müssen für mindestens 10 v.H. der eingestellten Masthühner verfügbar sein und mindestens 20 cm pro Tier messen.	<input type="checkbox"/>	
Der Stall muss mit einem Außenklimabereich versehen sein, der sich mindestens über eine	<input type="checkbox"/>	



gesamte Stalllängsseite erstreckt und mindestens 20 v.H. der Stallgrundfläche misst.		
Der Kaltscharrraum muss auf der gesamten Stalllänge zu öffnen sein, Stützen ausgenommen.	<input type="checkbox"/>	
Die nutzbare Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein.	<input type="checkbox"/>	
Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.	<input type="checkbox"/>	
Der Außenklimabereich ist spätestens ab der vierten Lebenswoche bereitzustellen.	<input type="checkbox"/>	
Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußeren Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.	<input type="checkbox"/>	
Ein Auslauf mit mind. 4 m <sup>2</sup> Fläche pro Tier ist vorzuhalten.	<input type="checkbox"/>	
Die Auslassöffnungen (4 lfd. Meter je 100 m <sup>2</sup> Stallfläche) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 0,5 m breit sein und 0,4 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.	<input type="checkbox"/>	
Für mobile Haltungssysteme ist kein Kaltscharrraum erforderlich. Mobilställe sind mindestens monatlich umzusetzen.	<input type="checkbox"/>	
Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mind. 5 m <sup>2</sup> Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.	<input type="checkbox"/>	
Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 4 Hennen/m <sup>2</sup> .	<input type="checkbox"/>	

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Anforderungen an die Pekingentenhaltung (Nr. 14)**

<p style="text-align: center;"><b>Anforderung</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i></p>	<p>wird erfüllt</p>	<p>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</p>
<p>Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase 15 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche nicht überschreitet.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Der Stall muss planbefestigt und mit geeignetem Material eingestreut sein. Als Einstreumaterialien werden Stroh- und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Ligno-Zellulose und Dinkel- oder Haferspelzen vorgeschrieben. Die Qualität der Einstreu muss trocken und locker sein. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und nachzustreuen.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Der Stall muss mit einem befestigten Außenklimabereich verbunden sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Ausreichend bemessene Bademöglichkeiten müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten den Kopf komplett ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Die Auslassöffnungen (4 m Klappen/100 m<sup>2</sup> Stall) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1,00 m breit sein und 0,50 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mind. zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Ein Weideauslauf mit mind. 4,5 m<sup>2</sup> Fläche pro Tier ist vorzuhalten.</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher; jeweils mind. 5 m<sup>2</sup> Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend</p>	<input type="checkbox"/>	

angelegt sind, dass sie von den Enten von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.		
Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 3 Enten/m <sup>2</sup> .	<input type="checkbox"/>	

**Bauliche Anforderungen an eine bestmöglich tiergerechte Haltung - Auszug aus Anlage 2 – Anforderungen an die Gänsehaltung (Nr. 15)**

<b>Anforderung</b> <i>Bitte beide Spalten ausfüllen!</i>	<b>wird erfüllt</b>	<b>Anforderung wird durch nachfolgende Nachweise (z.B. Bauzeichnung, Baupläne, Baubeschreibungen, etc.) und/oder ausführliche Berechnung erfüllt (ggf. auf einem extra Blatt)</b>
Die Tageslichtöffnungen müssen mindestens 5 % der Stallgrundfläche ausmachen.	<input type="checkbox"/>	
Es dürfen max. 2.500 Gänse in einer Einheit gehalten werden.	<input type="checkbox"/>	
Förderfähig ist die Weidehaltung.	<input type="checkbox"/>	
Mind. 15 m <sup>2</sup> Weidefläche pro Tier müssen verfügbar sein.	<input type="checkbox"/>	
Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte max. 3 Gänse/m <sup>2</sup> .	<input type="checkbox"/>	
Ausreichend bemessene Bademöglichkeiten müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Gänse den Kopf komplett ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.	<input type="checkbox"/>	
Ein Witterungsschutz muss verfügbar sein.	<input type="checkbox"/>	